Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1, 7320 Kirchheim/Teck mit Bescheid vom 31.01.2018, Az.: 54.3-5/51-4/8823.12-1/Holder/Teilgenehmigung 2 die zweite Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Passivieranlage mit Nebeneinrichtungen inklusive einer Abwasseranlage und Logistikflächen in 89150 Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße 6 erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (September 2005)"

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 07.02.2018





Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holder GmbH Oberflächentechnik Maria-Merian-Straße 1 73230 Kirchheim/Teck Riedlingen 31.01.2018

Name Wolfgang Schuttkowski

Durchwahl 07371 187-374

Aktenzeichen 54.3-5/51-4/8823.12-1/Holder/

Teilgenehmigung 2 (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1805150123692

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

Zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Passivieranlage K4146 mit Nebeneinrichtungen in 89150 Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße 6 Antrag vom 23.06.2017, zuletzt geändert am 20.11.2017 Erste Teilgenehmigung vom 27.04.2017 Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.08.2017

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen (davon Fertigung 1 gestempelt)

Vordrucke: Antrag auf Schlussabnahme, Antrag auf Abnahme der Schornsteine

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 8 BImSchG folgende

1.

Entscheidung

 Der Firma Holder GmbH Oberflächentechnik, Marian-Merian-Straße 1, 73230 Kirchheim/Teck (im Folgenden: Firma Holder GmbH) wird auf ihren Antrag vom 23.06.2017 die zweite Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Metall- oder



Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nummer 3.10.1 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV für die Passivieranlage K4146 mit 21 m³ Wirkbadvolumen (geplanter Endausbau 69 m³ Wirkbadvolumen) und den folgenden Nebeneinrichtungen:

- Abluftanlage K4146
- Trocknerheizung K4146
 sowie der Nutzung der Hallen BA 1-7 als Logistikflächen erteilt.
- Diese Entscheidung stellt den zweiten Teil zu der am 27.04.2017 erteilten ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der drei geplanten Passivieranlagen mit einem Endausbau von 69 m³, hiervon genehmigt 48 m³, Wirkbadvolumen dar und schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 49 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein.
- Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, dass diese zweite Teilgenehmigung bis zur Entscheidung der letzten Teilgenehmigung mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Anlage ist nach den in Nummer 7. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der Passivieranlage K4146 sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieser Genehmigung ist die Aufnahme des

Regelbetriebes, bei dem Produkte im Auftrag eines Kunden produziert werden.

2.1.3 Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für Leben oder Gesundheit zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers, der Kanalisation oder der Direkteinleitung der Kläranlage Laichingen nicht auszuschließen ist, müssen schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Tübingen gemeldet werden.
Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung

2.1.4 Der Betreiber hat nach § 31 BImSchG jährlich einen Bericht über das zurückliegende Jahr zu erstellen, in dem eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie alle Daten, die zur Kontrolle der Einhaltung der ersten und zweiten Teilgenehmigung notwendig sind, aufgeführt werden. Daten, die dem Regierungspräsidium Tübingen bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind, müssen nicht nochmals berichtet werden.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen erstmalig spätestens bis zum 31. März 2019 für das Jahr 2018 und danach jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen.

In dem Bericht sind auch die in Nebenbestimmung 2.1.3 genannten Betriebsstörungen mit folgenden Angaben aufzuführen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung) und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

bleiben hiervon unberührt.

2.2 Lärmschutz

- **2.2.1** Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ist die An- und Abfahrt eines LKWs mit den entsprechenden Ladetätigkeiten zulässig. Die Tore 1 und 2 sind während der Ladetätigkeit zu schließen.
- **2.2.2** Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, in begründeten Fällen, beispielsweise bei Lärmbeschwerden, die Einhaltung der

Geräuschimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2016-025 vom 28.06.2017 erstellt von W & W Bauphysik) auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messstelle) überprüfen zu lassen.

2.3 Luftreinhaltung

2.3.1 Der Betrieb der Trockner (K4146_51 und K4146_52) ist nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) zu überwachen. Die Messberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Abwasser

2.4.1 Die Nebenbestimmung 2.5.1 der ersten Teilgenehmigung vom 27.04.2017 wird wie folgt geändert: In die Abwasseranlage K4160 darf ausschließlich Abwasser der Passivieranlagen K4146 und K4147 eingeleitet werden. Für die Indirekteinleitung der Abwässer sowie den Betrieb und die Kontrolle der Abwasseranlage K4160 gelten die Nebenbestimmungen 2.5.3 bis 2.5.6 der ersten Teilgenehmigung vom 27.04.2017.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Verkehrswege sind gemäß der Regel für Arbeitsstätten (ASR) Nummer A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei der Planung der Verkehrswege sowie bei der Ausführung der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass Gefährdungen von Fußgängern durch Flurfahrzeuge beziehungsweise Lastkraftwagen ausgeschlossen werden.
- 2.5.2 Notausgänge und Notausstiege sind außen und innen mit dem Verbotszeichen P023 "Abstellen oder Lagern verboten" (ASR A1.3) zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, zum Beispiel durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge (ASR A 2.3 Nummer 4 Absatz 3).
- 2.5.3 Auf Dachflächen mit einem geplanten Nutzungsintervall kleiner 2 Jahren und Ausführung von Arbeiten durch Atypische Dachberufe (Wartung von Absauganlagen / Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen / Dachlichter ist eine kollektive Sicherung gegen Absturz gemäß ASR A 2.1 Nummer 5 auszuführen (Dachfläche mit Ausstattungskategorie 3 gemäß Nummer 4.1 DGUV

- Information 201-056 Atypische Dachberufe mit Nutzungsintervall kleiner 2 Jahre). Ein sicherer Zugang zu den Dachflächen ist zu gewährleisten.
- 2.5.4 Dachlichter beziehungsweise Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen (nicht durchtrittsichere Bauteile) deren Aufsatzkranz nicht mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt, sind ab- und durchsturzsicher auszuführen (zum Beispiel Vergitterung) – (ASR A2.1 Nummer 4 und 7 sowie ASR A1.6 Nummer 4.2).
- 2.5.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Gefahrenbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.
- 2.5.6 Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 13 der Betriebssicherheitsverordnung (Druckgeräte/Aufzugsanlagen/Ex-Bereiche) sind vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen. Sofern im Rahmen der Prüfung nach § 15 BetrSichV die Notwendigkeit einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 16 BetrSichV festgestellt wird, ist die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Fällige Prüfungen sind unverzüglich durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.
- 2.5.7 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist unverzüglich eine vollständige Aufstellung über alle am Standort Laichingen von der Firma Holder GmbH betriebenen überwachungsbedürftigen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung zu übersenden.
- **2.5.8** Die Badabsaugungen sind erstmalig (unverzüglich nach Inbetriebnahme) sowie wiederkehrend, mindestens jedoch alle drei Jahre, auf Funktion und Wirksamkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5.9 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass stets ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis für den Standort vorgehalten wird. Beim Einsatz neuer Gefahrstoffe ist das Gefahrstoffverzeichnis zu ergänzen, die Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben und Betriebsanweisungen zu erstellen sowie die betroffenen Mitarbeiter im Umgang zu unterweisen. Im Rahmen der Umsetzung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 sind die Zusammenlagerungsmöglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen, die sich aus der TRGS ergeben, umzusetzen. Ein Konzept zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lagerung ist zu erstellen.
- 2.5.10 Stoffe oder Gemische, die innerbetrieblich hergestellt werden (Badansätze etc.), sind gefahrstoffrechtlich einzustufen und zu kennzeichnen. Die Einstufung der Gemische sowie die Kennzeichnung der Gebinde, Bäder und Rohrleitungen hat gemäß § 8 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie der TRGS 201 zu erfolgen.
 Bäder, Behältnisse oder Rohrleitungen, in denen keine gefahrstoffhaltigen Stoffe oder Gemische geführt oder bevorratet werden, sind jedoch ebenfalls so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe oder Gemische jederzeit identifizierbar sind.

2.6 Baurecht

- 2.6.1 Der Bauherr ist verpflichtet, die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 67 Absatz 2 LBO). Für die Schlussabnahme ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Hierfür ist der beigefügte Vordruck zu verwenden.
- 2.6.2 Auch während der Durchführung der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Bauwerks in allen Teilen ständig gewährleistet sein.

3. Begründung

Die Firma Holder GmbH beantragte am 29.11.2016, zuletzt überarbeitet am 09.03.2017, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Passivieranlage K4147 mit den dazugehörenden Nebeneinrichtungen Abluftanlage, Wärmetauscher, Zuluftanlage, Prozessheizung

und Trockner, die Nutzung der Hallen BA 10 und BA 8 sowie die der Abwasseranlage K4160 unter der Berücksichtigung des geplanten Endausbaus mit drei Passivieranlagen und einem Wirkbadvolumen mit dann insgesamt 69 m³. Auf die Ausführungen der am 27.04.2017 erteilten Teilgenehmigung wird verwiesen.

Gegenstand dieser zweiten Teilgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb der Passivieranlage K4146 mit den in Nummer 1.1 genannten Nebeneinrichtungen und der Einleitung des durch die Anlage K4146 anfallenden Abwassers in die Abwasserbehandlungsanlage K4160 und die weitere Indirekteinleitung. Mit Schreiben vom 23.06.2017, zuletzt geändert am 20.11.2017, wurde diese zweite Teilgenehmigung beantragt.

Die Anlage K4146 war bereits am Standort Kirchheim/Teck der Firma Holder GmbH in Betrieb und wird an den neuen Standort Laichingen verlagert.

Mit Entscheidung vom 10.08.2017 wurde der vorzeitige Beginn zum Umzug und Aufbau der K4146 am Standort Laichingen und die Errichtung der notwendigen Anlagenperipherie (Heizung, Lüftung) erteilt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat als sachlich und örtlich zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Stadt Laichingen, Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen), eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der ersten Teilgenehmigung wurden mit Blick auf die geplante Gesamtgenehmigung für den Endausbau der Anlage die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Dies umfasst sowohl die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung als auch zum Ausgangszustandsbericht. Diesbezüglich sind diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt und bedürfen keinen weiteren Ausführungen. Auch den zusätzlich anfallenden Abwassermengen für die Abwasserbehandlungsanlage (hier aus der Anlage K4146) und für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation steht nichts entgegen, da nach wie vor der geforderte Stand der Technik nach Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten wird.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die wesentlichen Nebenbestimmungen lassen sich im Einzelnen wie folgt begründen:

<u>Allgemeine Nebenbestimmungen:</u>

Mit der ersten und zweiten Teilgenehmigung sind insgesamt 48 m³ Wirkbadvolumen genehmigt. Nach § 3 in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Nach § 31 BImSchG sind Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der Emissionsüberwachung sowie mit allen Daten, die zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen notwendig sind, vorzulegen (Nebenbestimmung 2.1.4).

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz:

Aufgrund der aktuellen Auftragslage ist, abweichend vom Antrag der ersten Teilgenehmigung, die An- und Abfahrt eines Lkws im Nachtzeitraum mit den entsprechenden Ladetätigkeiten erforderlich. Die Geräuschimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2016-025 vom 11.08.2016, erstellt von W & W Bauphysik) wurde diesbezüglich durch die Fachliche Stellungnahme Schallimmissionen (Projekt-Nr. 2016-025 vom 28.06.2017, erstellt von W & W Bauphysik) ergänzt. Trotz des zusätzlichen nächtlichen Lieferverkehrs unterschreitet die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Nachtzeitraum um mehr als 10 dB(A). Eine Festsetzung von Beurteilungspegeln war somit nicht erforderlich. Der Vorbehalt zur Überprüfung der Geräuschimmissionsprognose, beispielsweise im Beschwerdefall, stellt sicher, dass den Belangen Rechnung getragen wird (Nebenbestimmung 2.2.2).

Nebenbestimmung zur Luftreinhaltung:

In den Rohgasemissionen der Passivieranlage K4146 sind antragsgemäß keine Stoffe oder Stoffgruppen im relevanten Umfang im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erwarten, so dass von der Anlage nur

Luftverunreinigungen in geringem Maße zu erwarten sind. Nach Nummer 5.1.2 der TA Luft sind für diese Emissionsquellen somit keine Anforderungen und auch keine Messverpflichtungen festzusetzen.

Die Trockner mit einer Gesamtleistung von 150 kW sind aufgrund der geringen Leistungsdaten mit Kleinfeuerungsanlagen im Sinne der 1. BlmSchV vergleichbar. Die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit von 20 MW nach der 4. BlmSchV wird deutlich unterschritten. Eine Anwendung der Anforderungen der TA Luft an diese Anlagen wäre unverhältnismäßig. Die Trockner sind somit nach der 1. BlmSchV zu überwachen (Nebenbestimmung 2.3.1).

Nebenbestimmungen zur Abwasserbeseitigung:

Mit der ersten Teilgenehmigung wurde die wasserrechtliche Genehmigung und die Indirekteinleitergenehmigung für die Abwasseranlage K4160 erteilt. Hier wurde ausschließlich das Einleiten von Abwasser aus der Passivieranlage K4147 zugelassen. An das Abwasser der Passivieranlage K4146 sind die gleichen Anforderungen wie für das Abwasser der Passivieranlage K4147 zu stellen. Die Abwassermenge der Passivieranlage K4146 wurde bereits in der ersten Teilgenehmigung berücksichtigt. Somit ist die Einleitung des Abwassers der Passivieranlage K4146 in die Abwasseranlage K4160 unter Einhaltung der in der ersten Teilgenehmigung festgelegten Anforderungen zulässig.

Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

Die Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes der beschäftigten Arbeitnehmer und beruhen auf dem Arbeitsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf den entsprechenden technischen Regeln der Rechtsverordnungen.

4. Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von € festgesetzt.

Die Festsetzung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit

§ 1 Absatz 1, und der Nummer 8.1.1 der Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM und wird auf € festgesetzt.

Die Festsetzung der baurechtlichen Gebühr beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 und der Nummer 10.1.1 der Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI und wird auf € festgesetzt.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
8.1.1	Investitionskosten der Teilgenehmigung	€
10.1.1	Genehmigung von Anlagen u. Einrichtungen	€
Summe		€

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden - Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Anlagenbetreibers sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

Erich Mittermayr

6.

Hinweise

- 6.1 Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.
- 6.2 Antragsgemäß werden alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wiederkehrend durch einen Sachverständigen geprüft.
- 6.3 Nichteinsehbare innerbetriebliche Abwasserkanäle und -leitungen sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf Jahre sowie nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 6.4 Ab Inbetriebnahme der zweiten Passivieranlage K4146 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ beträgt) unterliegt die Gesamtanlage der PRTR-Pflicht, da sie unter die Nummer 2f) des Anhang I der EG-Verordnung Nummer 166/2006 fällt. In Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister hat die Firma Holder GmbH die in der oben genannten EG-Verordnung beschriebenen Informationen jährlich zu erklären.
- 6.5 Beabsichtigt der Anlagenbetreiber den Betrieb der Passivieranlage K4146 oder einer der zugehörigen Nebeneinrichtungen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich anzuzeigen.
- 6.6 Es wird dringend empfohlen, eine Rohbauabnahme der Schornsteine durch den Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchführen zu lassen, da ansonsten die Bescheinigung der Brandsicherheit und der sicheren Abführung der Verbrennungsgase durch den Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger äußerst problematisch ist. Hierfür ist der beiliegende Vordruck zu verwenden.
- 6.7 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach

- diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 6.8 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 6.9 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

7. Antragsunterlagen

Deckblatt vom 02.10.2017	1 Seite
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Abbildungsverzeichnis	1 Seite
Allgemeinde Erläuterungen	14 Seiten
3. Immissionsschutz	
Formblatt 2-1 Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	1 Seite
Formblatt 2-5 bis 2-7 Angaben zu Emissionen und Immissionen	2 Seiten
Lärm	1 Seite
Formblatt 2-10 Störfall	1 Seite
Formblatt 2-11 und 2-12 Abfallverwertung und Beseitigung	1 Seite
Abwasser	1 Seite
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Bauvorlagen/Brandschutz	1 Seite
Arbeitsschutz	5 Seiten
Einrichtungen zum Umgang mit WGK-Stoffen	2 Seiten
Maßnahmen	1 Seite
Prüfung der Umweltverträglichkeit	1 Seite
Baurechtliche Betrachtung	1 Seite

13. Anhang:

13.2

Bauabschnitte Werk 4 1 Seite

13.3 Lageplan gesamt Lageplanskizze (Maßstab 1:1000), Stand 27.06.2017 1 Seite 13.4 Abläufe Anlagen: Beschreibung der Stationen K4146 – Aufstellung und Wasser, Abwasser, Stand: 01.08.2017 1 Seite K4146 – Beschreibung der Stationen, Al passivieren, Stand: 01.08.2017 3 Seite 13.6 Fließbild der K4146 Anlage zum Reinigen und Passivieren K4246, Verfahrensschema, Stand: 15.10.2014 1 Plan 13.7 Anlagendaten K4146 nach Anlagenhersteller 1 Seite Badablaß- und Badansatzplan K4146 13.10 Genehmigungsstand Surteco Baugenehmigung vom 24.04.1989 10 Seiten 10 Seiten Baugenehmigung vom 14.09.2000 Baugenehmigung vom 29.04.1992 16 Seiten 13.16 1 Seite Lärmschutzgutachten Info 01 – Fachliche Stellungnahme Schallimmission vom 28.06.2017 1 Seite 1 Seite Inhaltsverzeichnis 1. Schallimmission Lkw-Verkehr/Ladetätigkeiten 3 Seiten 3 Seiten 2. Berechnung der Beurteilungspegel/Bewertung Anlagen 1-5 5 Seiten 13.22 Gefahrstoffkataster, Stand: 21.11.2016 2 Seiten 13.24 Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 4) 3 Seiten Baubeschreibung (Anlage 6) 3 Seiten Angaben zu gewerblichen Anlagen (Anlage 8) 4 Seiten Querschnitt (Maßstab 1:100), Stand: 19.04.2017 1 Plan Grundriss EG Ebene 0 (Maßstab 1:100), Stand: 19.04.2017 1 Plan Übersichtsplan Bauabschnitte BA 1-4, 6-8,10,11,14 (Maßstab 1:500), Stand: 27.06.2017

1 Plan

Formblatt 1.1 und 1.2 – Antrag	2 Seiten
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	4 Seiten
Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1 Seite
Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	3 Seiten
Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	2 Seiten
Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1 Seite
Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1 Seite
Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1 Seite
Formblatt 2.10 Störfall	1 Seite
Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1 Seite
Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1 Seite
Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1 Seite
Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1 Seite
Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	2 Seiten
Formblatt 2.17-Zusatz	1 Seite
Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1 Seite
Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite

8. Zitierte Regelwerke

1. BlmSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere
	Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I,
	Nr. 4, S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom
	31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über
	genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) v. 31.05.2017
	(BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in
	Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004
	(BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Ártikel 121 des Gesetzes
	vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des
	Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des
	Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit
	(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S.
	1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des
	Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
ASR A 1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Sicherheits- und
	Gesundheitsschutzkennzeichnung (GMBI 2017, S. 398)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
	Stoffen (AwSV) v. 18.04.2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905) in Kraft
	getreten am 1. August 2017
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der
	Verwendung von Arbeitsmitteln(Betriebssicherheitsverordnung -
	BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert
	durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I
	Nr. 69, S. 3548)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
	Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
	Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) v.
	17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel
	3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I Nr. 52, S. 2771)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz –
	ChemG) vom 28. August 2013 (BGBl. I Nr. 55 S. 3498) zuletzt
	geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I.
	Nr. 52, S. 2774)
E-PRTR-	Verordnung EG Nr. 166/2006 über die Schaffung eines
Verordnung	Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters
	(E-PRTR-Verordnung); Durchführung der E-PRTR-
	Berichterstattung v. 18.01.2006
	Donomorolation V. 10.01.2000

GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GBI. S. 712)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBI. Nr. 8, S. 181)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBI. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03 2017 (BGBI. I, S. 626)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. Nr. 5, S. 99)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABI. Nr. 12, S. 783)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03 2010 (GBI, Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. Nr. 5, S. 99)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Úmweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24.02.2010 (BGBI. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09 2017 (BGBI. I Nr. 62, S. 3370)